



Aktenzeichen: Pet A-20-99-10302-021964

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine zweijährliche Berichtspflicht des Petitionsausschusses mit ergänzender Auswertung und deutlich besserer Gestaltung gefordert.

Zudem soll sich der Petitionsausschuss hinsichtlich der Gestaltung seines Tätigkeitsberichtes an dem des Ombudsmannes bzw. der Ombudsfrau der Europäischen Union orientieren.

Ferner soll im Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses die Bearbeitungszeit der Petitionen aufgeführt werden.

Weiter soll aufgeführt werden, wieviel Petitionen „offen, angenommen, abgelehnt, umgesetzt“ seien.

Hinsichtlich der veröffentlichten Petitionen soll die Anzahl der veröffentlichten Petitionen aufgeführt werden; außerdem sollen bei abgelehnten Anträgen auf Veröffentlichung die Gründe für die Nichtveröffentlichung genannt werden.

Schließlich wird mit der Petition gefordert, im Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses aufzuführen, wie viele Anfragen per E-Mail zu einzelnen Petitionen gestellt worden seien und wie oft Rückfragen diesbezüglich an den Petitionsausschuss herangetragen worden seien.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gestaltung des Tätigkeitsberichtes des Petitionsausschusses nicht mehr zeitgemäß sei; zudem sei die Gestaltung unübersichtlich, was wiederum negative Auswirkungen auf die Lesbarkeit habe.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eingestellt. Sie wurde durch 83 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen dazu 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Grundlage des Tätigkeitsberichtes des Petitionsausschusses ist § 112 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT). In diesem heißt es:

„Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Deutschen Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.“

Dieser Tätigkeitsbericht ist mit einem allgemeinen Teil zur Arbeit des Ausschusses sowie mit einer Darstellung der einzelnen Anliegen übersichtlich gestaltet. In den Anlagen sind zahlreiche statistische Angaben sowie die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Petitionsausschusses abgebildet.

Die Forderung nach der Einführung einer zweijährlichen Berichtspflicht ist im Petitionsausschuss bekannt. In der Vergangenheit gab es im Ausschuss Stimmen, die sich für eine zweijährliche schriftliche Berichtspflicht und eine halbjährliche mündliche Berichtspflicht aussprachen.

Die Einführung einer zweijährlichen Berichtspflicht würde bedeuten, dass die Vergleichsmöglichkeit zwischen einzelnen Jahrgängen unterbrochen wird. Diese Vergleichbarkeit wurde bisher von Personen, die den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für wissenschaftliche und journalistische Recherchen nutzten, positiv beurteilt. Auch auf Ebene vieler Petitionsausschüsse der Landtage wird der Bericht jährlich erstattet (vgl. exemplarisch dazu etwa § 63 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO), § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern).

Zudem würde bei einer zweijährlichen Berichtspflicht voraussichtlich in jedem zweiten Bericht ein Umbruch durch den Legislaturperiodenwechsel auftreten.

Aus oben genannten Gründen hat sich der Ausschuss so bisher stets für die Beibehaltung der einjährigen Berichtspflicht ausgesprochen.



Nach Art. 228 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Europäische Ombudsmann bzw. die Europäische Ombudsfrau die Pflicht, dem Europäischen Parlament jährlich einen (Tätigkeits-) Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vorzulegen. Die Institution des Europäischen Ombudsmannes bzw. der Europäischen Ombudsfrau ist mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allerdings nur bedingt vergleichbar. Der Europäische Ombudsmann bzw. die Europäische Ombudsfrau geht Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, darunter die Europäische Kommission, der Rat der EU, das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und alle EU-Agenturen, nach. Er bzw. sie führt Untersuchungen üblicherweise aufgrund von Beschwerden durch, kann aber auch in Eigeninitiative Ermittlungen aufnehmen (vgl. Art. 228 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 AEUV). Insofern besteht diesbezüglich ein Selbstbefassungsrecht. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages kennt dagegen kein Selbstbefassungsrecht. Infolgedessen sind auch die entsprechenden Jahresberichte bzw. Tätigkeitsberichte unterschiedlich gestaltet.

Der Petitionsausschuss prüft jede eingereichte Petition sorgfältig. Der Ausschuss legt bei allen Petitionen großen Wert darauf, das Verfahren möglichst zügig zu betreiben. Die parlamentarische Prüfung nimmt aber dabei je nach Art und Umfang des Anliegens unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Dies kann in Einzelfällen zu längeren Prüfzeiten führen. Das beruht insbesondere auf Maßnahmen zur Sachaufklärung, die der Petitionsausschuss im Sinne der Petentinnen und Petenten betreibt, indem zum Beispiel zur Auslotung von Lösungsmöglichkeiten und zur weiteren Sachaufklärung zusätzliche Stellungnahmen eingeholt oder Ortsbesichtigungen durchgeführt werden. Die konkreten Bearbeitungszeiträume im Einzelfall können deshalb sehr unterschiedlich sein. Die Bearbeitungszeit ist kein Gradmesser für den Erfolg einer Petition. Die Abbildung bzw. Angabe im Tätigkeitsbericht hätte so keinen Mehrwert.

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet jeder Petentin und jedem Petenten, dass eine eingereichte Petition vom Petitionsausschuss entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Hinsichtlich der konkreten Bescheidung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Petitionsausschuss legt dem Deutschen Bundestag für die



Behandlung von Petitionen diesbezüglich Vorschläge (Voten) zur abschließenden Erledigung vor. Diese Erledigungsmöglichkeiten sind in den Verfahrensgrundsätzen, die sich der Petitionsausschuss aufgrund von § 110 Absatz 1 der GOBT zur Behandlung von Bitten und Beschwerden gegeben hat, in Ziffer 7.14 niedergelegt; die Verfahrensgrundsätze sind im Tätigkeitsbericht aufgeführt (Anlage 8, D.).

Die Art der Erledigung im Einzelfall ist im Statistikeil (Anlage 1, D.) des Tätigkeitsberichtes ebenfalls übersichtlich aufgeführt.

Der Bericht über die Umsetzung besonders hoher Voten (Überweisung zur Berücksichtigung und zur Erwägung) ist in der Anlage 2 des Tätigkeitsberichtes aufgeführt. Der Tätigkeitsbericht gibt so einen nachvollziehbaren Überblick über die Erledigungsformen der eingereichten Petitionen.

Im Petitionsverfahren gibt es dagegen keine „angenommenen“ bzw. „abgelehnten“ Petitionen. Eine Abbildung im Tätigkeitsbericht wäre vor dem Hintergrund des Gesagten zu den einzelnen Erledigungsformen unrichtig und ist so im Ergebnis nicht möglich. Die Anzahl der veröffentlichten Petitionen wird im Abschnitt 1.2 („Öffentliche Petitionen“) des Tätigkeitsberichtes aufgeführt.

Die Gründe für eine Nichtveröffentlichung sind in der Anlage 8, D. des Tätigkeitsberichtes in Nummer 3 und 4 der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (Anlage zu Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze) dargestellt. Bei behebbaren Mängeln in Bezug auf die Veröffentlichungsfähigkeit versucht der Ausschussdienst nach einem entsprechenden Hinweis im Austausch mit den Petentinnen und Petenten im Einzelfall eine Veröffentlichung zu ermöglichen. Die Gründe für die endgültige Nichtveröffentlichung betreffen somit lediglich das Verhältnis zwischen Petentin bzw. Petent und Ausschuss. Insofern ist es nicht erforderlich, die Nichtveröffentlichung und deren Gründe im Einzelfall statistisch im Tätigkeitsbericht abzubilden.

Unabhängig von der Veröffentlichung der Petition prüft der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der von Art. 17 GG garantierten Gewährleistungen alle Eingaben aber gleich sorgfältig. Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf so keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden.



Die Anzahl der Postein- und -ausgänge ist in der Anlage 1, A. zum Tätigkeitsbericht dargestellt. Hier sind auch die Nachträge (weitere Schreiben der Petentinnen und Petenten zu ihren Petitionen) erfasst. Die Zuleitungsform (analog oder digital per E-Mail) der Nachträge ist für die weitere Bearbeitung derselben sowie für die weitere Bearbeitung der Petitionen indes nicht relevant. Insofern ist eine statistische Erfassung nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf zu erkennen.

Er empfiehlt daher im Ergebnis das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.